

Berlin, 30. Januar 2025

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

[# Empfehlungen für das Format von Veröffentlichungspflichten nach § 14a EnWG](http://www.bde.de</p></div><div data-bbox=)

Version: 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Erläuterung des Formats	3
2.1	Netzbereich-ID (NeBe-ID).....	4
2.2	Postleitzahl	5
2.3	Art der Steuerung	5
2.4	Anzahl der betroffenen SteuVE	5
2.5	Eingriffsdauer [h im Kalendermonat]	5
2.6	Eingriffsintensität [in Prozent].....	6
2.7	Maßnahmen zur Reduzierung von Steuerungsmaßnahmen	7
2.8	Voraussichtlicher Abschluss der Maßnahmen zur Reduzierung von Steuerungsmaßnahmen [halbjahresscharf]	7
3	Anforderungen an die technische Umsetzung auf VNBdigital.....	7
4	Ansprechpartner.....	8

1 Einleitung

Die Beschlusskammern 6 und 8 der Bundesnetzagentur haben am 27. November 2023 die Festlegungen zur netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG (Az.: BK6-22-300 und BK8-22/010-A) [erlassen](#).

Die Festlegungen traten bereits sehr unmittelbar am 01.01.2024 in Kraft, sodass wesentliche Festlegungsinhalte zu diesem Datum umgesetzt werden mussten. Andere Regelungsinhalte mussten nicht sofort umgesetzt werden, sondern wie vom BDEW gefordert sukzessiv.

Veröffentlichungen der Netzbetreiber nach Ziffer 8.4. der [Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300](#) haben erstmalig ab dem 01.03.2025 zu erfolgen. Sofern Steuerungshandlungen stattgefunden haben, weist Ziffer 8.4. der Festlegung den Netzbetreibern die Aufgabe zu, Informationen über die netzorientierte und präventive Steuerungshandlungen im Sinne von § 14a EnWG über eine gemeinsame Internetplattform (VNBdigital) zu veröffentlichen, um die Nachvollziehbarkeit der erforderlichen Steuerungsmaßnahmen zu erhöhen. Gemäß Tenorziffer 2.d. des [Beschlusses BK6-22-300](#) wird den Netzbetreibern aufgegeben, Empfehlungen für eine einheitliche Ausgestaltung in bundeseinheitlichem Format zur Umsetzung der Veröffentlichungspflichten nach Ziffer 8.4. der Anlage 1 der Festlegung BK6-22-300 unter angemessener Beteiligung der relevanten Marktakteure und in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur zu erarbeiten.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) hat die Empfehlungen für eine einheitliche Ausgestaltung in einem bundeseinheitlichen Format unter angemessener Beteiligung aller relevanten Marktakteure und in enger Abstimmung mit der Bundesnetzagentur erarbeitet. Grundlage hierfür waren zwei Workshops der Bundesnetzagentur, eine öffentliche Konsultation des BDEW vom August bis September 2024 sowie eine weitere Konsultation der Bundesnetzagentur im Oktober 2024, die mit einer Konsultationssitzung im November 2024 abgeschlossen wurde.

2 Erläuterung des Formats

Grundlage für die Anforderungen an die Formate ist Ziffer 8.4. der Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300. Darin werden die Informationen benannt, die aus Sicht der Beschlusskammer 6 erforderlich sind, um öffentlich Aufschluss über Steuerungsmaßnahmen und deren Folgen zu geben. Die Angaben sind in monatlicher Auflösung bis zum 15. Kalendertag des Folgekalendermonats zu veröffentlichen. Im Folgenden wird auf die einzelnen im Festlegungstext benannten Informationen eingegangen. Die untenstehende Darstellung gibt exemplarisch für einen Kalendermonat Aufschluss darüber, welche Angaben monatlich auf VNBdigital im Format einer

maschinenlesbaren Liste hochgeladen werden und öffentlich zugänglich sind. Die Darstellungsweise der Angaben auf VNBDigital kann Änderungen unterliegen.

Netzbereich-ID	Eineindeutige Netzbereich-ID 1	Eineindeutige Netzbereich-ID 2	Eineindeutige Netzbereich-ID 3	Eineindeutige Netzbereich-ID 4	...
PLZ	10961	12049	10962	12049	...
Art der Steuerung	Präventiv	Präventiv	Netzorientiert	Netzorientiert	...
Anzahl der betroffenen SteuVE	13	1	13	18	...
Eingriffsdauer [h im Kalendermonat]	31h	62h	2,5h	13,5h	...
Eingriffsintensität [in %]	2,6%	5,2%	0,2%	0,8%	...
Maßnahmen zur Reduzierung von Steuerungsmaßnahmen	Netzdigitalisierung	Netzausbau	Keine Maßnahme	Netzoptimierung	...
Vrs. Abschluss der Maßnahmen zur Reduzierung von Steuerungsmaßnahmen [halbjahresscharf]	H1 2027	H1 2028		H2 2027	...

Abbildung 1: Beispielhafte Ansicht der Veröffentlichungspflichten zu Steuerungshandlungen auf VNBDigital.de

2.1 Netzbereich-ID (NeBe-ID)

Damit Verbraucher mit SteuVE, die Steuerungseingriffe erfahren, wissen, ob und wie stark ihr Wohngebiet von Steuerungseingriffen betroffen ist, werden Netzbereiche definiert. Die Definition ergibt sich aus der Festlegung BK-6-22-300, Anlage 1, Kapitel 2.1. Dementsprechend ist ein Netzbereich „ein durch definierte Trennstellen abgegrenzter Bereich eines Niederspannungsnetzes, der durch eine oder mehrere Trafo-Stationen versorgt wird. Dies kann ein einzelner Strang sein sowie ein kompletter durch einen oder mehrere Trafos versorgter Bereich. Maßgeblich für die Betrachtung ist der Schaltzustand der Trennstellen im Regelbetrieb [...]“.

Dem Netzbereich wird zur eindeutigen Identifikation eine eineindeutige Identifikationsnummer (ID) zugeordnet. Dabei ist sicherzustellen, dass sich eine SteuVE bzw. ein steuerbarer Netzanschluss ausschließlich innerhalb eines Netzbereiches befindet.

Eine einheitliche Syntax der Netzbereich-ID wird durch die zentrale Code-vergebende Stelle (Energie Codes und Services GmbH) sichergestellt und verhindert doppelte Vergaben einer

Netzbereich-ID. Es werden nur diejenigen Netzbereiche ausgewiesen, in denen SteuVE auf Basis der Festlegung BK6-22-300 präventiv oder netzorientiert eingeschränkt wurden.

Die Zuordnung der SteuVE bzw. des steuerbaren Netzanschlusses zu den Netzbereichen kann sich im Zeitablauf verändern (monatliche IST-Betrachtung). So kann sich das Niederspannungsnetz beispielsweise durch die Verlagerung der Trennstellen ändern. Im Fall einer dauerhaften oder langfristigen Zuordnung (> 3 Monate) zu einem anderen Netzbereich muss dies für den Anlagenbetreiber transparent nachvollzogen werden können, da andernfalls eine Nachvollziehbarkeit der Steuerungsmaßnahmen in seinem Netzbereich nicht möglich ist. Wie diese Transparenz hergestellt wird, obliegt dem zuständigen Netzbetreiber.

2.2 Postleitzahl

Um eine Vergleichbarkeit und Transparenz auch für öffentliche Zwecke zu schaffen, soll über den Netzbereich hinaus eine Zuordnung nach Postleitzahlen (PLZ) ergänzt werden. Der Zugschnitt eines Netzbereiches kann mehrere PLZ umfassen. Ebenso kann eine PLZ auch in mehreren Netzbereichen liegen.

2.3 Art der Steuerung

Die Veröffentlichung soll über die Art der Steuerung nach Ziffer 4. (netzorientiert) oder Ziffer 10.5. (präventiv) der Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 Auskunft geben.

2.4 Anzahl der betroffenen SteuVE

Jede gesteuerte SteuVE in dem jeweiligen Netzbereich wird erfasst. Zusammengefasste Kleinstanlagen nach Ziffer 2.4.2 der Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 sind eine SteuVE.

2.5 Eingriffsdauer [h im Kalendermonat]

Die Eingriffsdauer wird als Summe der Stunden, in denen im jeweiligen Netzbereich ein Eingriff stattgefunden hat, definiert. Die Angabe der Eingriffsdauer ist unabhängig von der Anzahl der Anlagen im jeweiligen Netzbereich und der Anzahl der stattgefundenen Eingriffe.

Beispiel für die präventive Steuerung: Wenn ein Netzbetreiber für 2 Stunden am Tag an 31 Tagen im Kalendermonat die Leistung reduziert, ergeben sich 62 Stunden pro Kalendermonat. Hierbei handelt sich um einen Maximalwert. Beziehen SteuVE in den Zeiträumen mit Steuer Eingriffen keine Leistung aus dem Netz oder sind nicht angeschlossen, dann liegt die effektive Eingriffsdauer unterhalb des veröffentlichten Wertes. D.h. die individuelle Eingriffsdauer einer SteuVE in diesem Kalendermonat beträgt maximal 62 Stunden, kann jedoch auch darunter liegen.

2.6 Eingriffsintensität [in Prozent]

Die Eingriffsintensität gibt an, wie viel der monatlich möglichen Bezugsleistung (gemessen an der installierten Gesamtleistung), aufgrund einer Steuerung durch den Verteilnetzbetreiber nicht zur Verfügung gestellt worden ist.

Die monatliche Eingriffsintensität ist der Durchschnittswert, der sich aus dem Verhältnis der installierten Gesamtleistung der SteuVE in einem Netzbereich abzüglich der erlaubten Maximalleistung im Steuerungsfall zur installierten Gesamtleistung multipliziert mit der Eingriffsdauer je Kalendertag ergibt.

Im Einzelnen wird hierbei wie folgt vorgegangen:

- (1) Ermittlung der täglichen Eingriffsintensität

Eingriffsintensität pro Tag =

$$\sum_i^n \frac{\text{installierte Leistung [kW]} - \text{erlaubte Maximalleistung}_i \text{ [kW]}}{\text{installierte Leistung [kW]}} \times \frac{\text{Eingriffsdauer}_i \text{ [h]}}{24 \text{ [h]}}$$

- (2) Ermittlung der monatlichen Eingriffsintensität

Die Eingriffsintensität pro Kalendermonat errechnet sich aus der Summe aller täglichen Eingriffsintensitäten bezogen auf die Anzahl der Tage des Kalendermonats (n).

$$\text{Eingriffsintensität pro Monat} = \frac{\sum_i^n \text{tägliche Eingriffsintensität}}{n}$$

Im Fall der präventiven Steuerung entspricht die tägliche Eingriffsintensität im Normalfall der monatlichen Eingriffsintensität, da kalendertäglich dieselbe Leistungsbegrenzung in den definierten Zeitfenstern gelten.

Beispiel für die präventive Steuerung: Würde ein Netzbetreiber an einem Tag für zwei Stunden die angemeldete SteuVE (Annahme: installierte Leistung 11 kW) auf die Mindestbezugsleistung (Annahme: Mindestbezugsleistung 4,2 kW) reduzieren, läge die Eingriffsintensität bei 5,2%. Unter der Annahme, dass die Eingriffsintensität bei der präventiven Steuerung jeden Tag gleich ist, läge auch die monatliche Eingriffsintensität bei 5,2%.

2.7 Maßnahmen zur Reduzierung von Steuerungsmaßnahmen

Neben Angaben zu Steuerungseingriffen ist Aufschluss zu geben, ob und welche Maßnahmen zur Reduzierung von Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden.

Es werden vier Optionen zur Auswahl gestellt:

- a) Netzdigitalisierung (bei präventiver Steuerung)
- b) Netzausbau (bei netzorientierter sowie bei präventiver Steuerung)
- c) Netzoptimierung (bei netzorientierter Steuerung)
- d) Keine Maßnahme (bei netzorientierter Steuerung)

Bei Steuerungsmaßnahmen ohne weiteren Handlungsbedarf („Keine Maßnahme“) handelt es sich um kurzfristige Engpässe, bei denen von keinen weiteren Eingriffen ausgegangen wird. Die Auswahloptionen sind vorläufig und können im Laufe der Zeit aktualisiert werden. D.h. kommt es in Folgekalendermonaten zu weiteren Eingriffen in diesem Netzbereich, kann sich die Maßnahme zur Reduzierung von Steuerungsmaßnahmen verändern.

2.8 Voraussichtlicher Abschluss der Maßnahmen zur Reduzierung von Steuerungsmaßnahmen [halbjahresscharf]

Sofern eine Maßnahme zur Reduzierung von Steuerungsmaßnahmen ergriffen wurde, ist auch eine Angabe zu machen, wann diese abgeschlossen sein wird. Die Angabe erfolgt halbjahresscharf (H1/H2). Wenn unerwartete Verzögerungen bei den Maßnahmen auftreten, wie es in der Praxis beispielsweise bei Baumaßnahmen oder behördlichen Genehmigungen der Fall sein kann, kann die Angabe im Laufe der Zeit aktualisiert werden. D.h. kommt es in Folgekalendermonaten zu weiteren Eingriffen in diesem Netzbereich, kann der Wert für das voraussichtliche Abschlussdatum dort von früher genannten Zeitpunkten abweichen.

3 Anforderungen an die technische Umsetzung auf VNBdigital

Die technische Umsetzung der Melde- und Informationspflichten nach Ziffer 8.4 der Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 erfolgt zum 01.03.2025 in [VNBdigital](#), der gemeinsamen Internetplattform der Stromverteilnetzbetreiber. Der BDEW erarbeitete gemeinsam mit den Netzbetreibern die technischen Anforderungen an die Plattform.

Das Umsetzungskonzept sieht in der Plattform eine informative Unterseite vor, auf welcher allgemeine Informationen zu Steuerungseingriffen nach § 14a EnWG zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin wird dort ein Dokument bereitgestellt werden, das zu einem besseren Verständnis der Begriffsdefinitionen und der dort veröffentlichten Werte beitragen soll.

Die Veröffentlichung zu den erfolgten Steuerungshandlungen erfolgt durch die Netzbetreiber in monatlicher Auflösung. Anlagenbetreiber einer SteuVE können für sie relevante Veröffentlichungen über eine Suchfunktion ermitteln. In die Suchmaske können eine Postleitzahl oder der Name eines bestimmten Verteilnetzbetreibers eingegeben werden. Weiterhin lassen sich die Ergebnisse der Suche zeitlich einschränken (z.B. einzelner Kalendermonat oder Zeitraum über mehrere Kalendermonate) und als maschinenlesbare Liste (z.B. CSV-, XLS-Datei) herunterladen. Auch die Ausgabe einer Gesamtdati der Veröffentlichungen aller Verteilnetzbetreiber soll möglich sein.

4 Ansprechpartner

Jaromir Simon

Netzwirtschaft

Jaromir.Simon@bdew.de

Lydia Skrabania

Netzwirtschaft (VNBdigital)

Lydia.Skrabania@bdew.de